

Veranstaltung im Rahmen des
Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“
Gefördert durch



Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg

 **FLÜCHTLINGSRAT**
BADEN-WÜRTTEMBERG
... *engagiert* für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Infoabend

Rechtliche Rahmenbedingungen für aus der Ukraine Geflüchtete

Singen, 15. März 2022

Referent: RA Sebastian Röder, LL.M.

Gliederung

1. Zur aktuellen Lage

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

- a. Aufenthaltsrechtliche Stellung aus der Ukraine Geflüchteter
- b. Rechte und Pflichten

3. Informationsquellen

Zur aktuellen Lage

Exodus in Zahlen

2,8 Millionen

Menschen aus der Ukraine geflohen -
der Großteil von ihnen sind Frauen &
Kinder

4 Millionen

Menschen könnten nach Schätzungen
des UNHCR bei einer Verschärfung der
Lage in andere Länder fliehen.

12 Millionen

der Menschen in der Ukraine
benötigen möglicherweise
humanitäre Hilfe.

Quelle:
UNHCR

Krieg in der Ukraine

Knapp 147.000 Geflüchtete in Deutschland eingetroffen

14. März 2022, 11:35 Uhr / Quelle: ZEIT ONLINE

- Einige davon werden auch nach Singen und Umgebung kommen
- Das Leben der Menschen in Deutschland wird (auch) durch die rechtlichen Rahmenbedingungen gestaltet

Wie sehen diese (voraussichtlich) aus?

Das kommt (wie immer) drauf an!

Einreise nach Deutschland

- Einreise nach Deutschland setzt grds. Visum / Aufenthaltstitel voraus
- Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass für 90 Tage visumsbefreit (vgl. Anhang II der EU-Visa-VO 2018)
- Am 9.3.2022 ist außerdem die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des BMI in Kraft getreten
 - Ermöglicht aus der Ukraine Vertriebenen unabhängig von der Staatsangehörigkeit bis zum 23.5.2022 eine legale Einreise und einen legalen Aufenthalt



Aufenthalt in Deutschland

- Die meisten Menschen, die aus der Ukraine fliehen, werden sehr schnell nach ihrer Ankunft eine **Aufenthaltserlaubnis** erhalten – und zwar **ohne Asylverfahren!**
- Hintergrund → Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG v. 20.7.2001 (im Folgenden: MZRiL)
 - Ermöglicht schnelle und unbürokratische Gewährung eines europaweit einheitlichen vorübergehenden (!) Schutzes im Falle eines „Massenzustroms“ Vertriebener außerhalb des Asylverfahrens
 - Zweck: Entlastung der Asylsysteme / Vermeidung langer Schwebezustände
- Mit Durchführungsbeschluss des Rates der EU vom 4.3.2022 wurde dieser Schutzmechanismus **erstmalig** und **einstimmig** aktiviert und ein Massenzustrom Vertriebener in die EU festgestellt
- Folge: Wer von dem Durchführungsbeschluss erfasst wird, hat Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis (im Folgenden: AE)
 - **Freie Wahl des Schutzstaates**
 - Kein Verteilmechanismus, d.h. die Menschen können – Stand jetzt – selbst entscheiden, in welchem EU-Land sie den vorübergehenden Schutz beantragen (Erwägungsgrund 16)

Wer hat Anspruch auf vorübergehenden Schutz (Art. 2 I, II Durchführungsbeschluss)

- a. Ukrainische Staatsangehörige, die ihren Aufenthalt vor dem 24.2.2022 in der Ukraine hatten
- b. Sonstige Drittstaatsangehörige + Staatenlose, die vor dem 24.2.2022 internationalen Schutz oder einen gleichwertigen Schutzstatus hatten
 - ✓ Z.B. Personen mit Flüchtlingsstatus in der Ukraine
- c. Familienangehörige der unter a. – b. genannten Personen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus der Familienangehörigen
 - ✓ Ehepartner, minderjährige ledige Kinder, sonstige enge Verwandte in (tatsächlichem oder finanziellem) Abhängigkeitsverhältnis zu einer der in a. – b. genannten Personen
 - ✓ Nicht verheiratete Partner in dauerhafter Beziehung
- d. Sonstige Drittstaatsangehörige + Staatenlose, die sich vor dem 24.2.2022 auf Grundlage eines unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können
 - ✓ Wenn ihnen eine Duldung erteilt werden müsste (so Rundschreiben BMI v. 14.3.2022)

- Art. 2 Abs. 3 Durchführungsbeschluss: „Die Mitgliedstaaten können den Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.“
- Von dieser Möglichkeit macht Deutschland gem. Schreiben des BMI vom 14.3.2022 Gebrauch → vorübergehend schutzberechtigt sind danach auch...

e) nicht-ukrainische Staatsangehörige, die

- ❖ nachweislich aufgrund eines nicht nur kurzfristigen Aufenthaltsrechts am 24.2.2022 in der Ukraine ihren Aufenthalt hatten oder
 - z.B. Drittstaatsangehörige mit ukrainischer Aufenthaltserlaubnis zu Studien- oder Arbeitszwecken
- ❖ sich rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht / Schutzstatus zum 24.2.2022 nicht erlangen konnten (Personen in laufenden / angestrebten Verfahren)

f) ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits vor Kriegsausbruch mit deutschem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben, der Aufenthaltstitel aber nicht verlängert werden kann

- ❖ z.B. Personen mit deutscher AE zur Aupair-Tätigkeit, Studium, Erwerbstätigkeit

- Keinen vorübergehenden Schutz erhalten derzeit
 - Drittstaatsangehörige mit nur kurzfristigem oder keinem Aufenthaltsrecht in der Ukraine
 - Drittstaatsangehörige, die ihr Aufenthaltsrecht nicht nachweisen können
 - Drittstaatsangehörige, die sicher und dauerhaft ins Herkunftsland zurückkehren könnten = keinen Duldungsgrund haben
 - Staatenlose ohne humanitären Aufenthaltstitel
 - Deutlich vor dem 24.2.2022 eingereiste Ukrainer:innen ohne Aufenthaltstitel

- Aber: Den meisten dieser Personen ermöglicht die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung zumindest bis zum 23.5.2022 eine legale Einreise und einen legalen Kurzaufenthalt in Deutschland
 - Ermöglicht Beratung zu alternativen aufenthalts- oder asylrechtlichen Perspektiven!

Aufenthaltsrechtliche Umsetzung in Deutschland

- In Deutschland erhält der vom Ratsbeschluss erfasste Personenkreis ohne weitere Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
 - Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 – 2 AufenthG gelten nicht (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)
- Antrag erforderlich
 - Laut BMI sollen Behörden Möglichkeit der vereinfachten Antragstellung prüfen
- Zuständig ist die (untere) Ausländerbehörde des gewöhnlichen Aufenthalts → Landratsamt / Stadtverwaltung
 - Bsp.: Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Singen, ist die Stadt Singen als (untere) Ausländerbehörde zuständig
 - Gewöhnlicher Aufenthalt nicht abhängig von der Erfüllung melderechtlicher Verpflichtungen
- Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 AufenthG)
 - Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG)
 - Soll gem. BMI bereits Hinweis auf die demnächst erteilte AE nach § 24 AufenthG enthalten
 - Ausstellung ist gebührenfrei

Muster Aufenthaltstitel



Aufenthaltsrechtliche Umsetzung in Deutschland

- Erteilung nur ausnahmsweise ausgeschlossen (schwere Straftaten, Kriegsverbrechen)
- Ersterteilung gem. BMI für zwei Jahre, rückdatiert auf das Datum der Einreise, frühestens 4. März 2022
- danach weitere Verlängerung für maximal 1 Jahr möglich → maximal also drei Jahre!
 - Folge: Kein Wechsel von der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in die Niederlassungserlaubnis möglich, die regelmäßig 5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraussetzt (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)
 - Ergo: Möglichkeiten zusätzlicher Aufenthaltstitel z.B. zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung, des Studiums im Auge behalten → Kein Spurwechselverbot, das nur während / nach (negativem) Asylverfahren greift
- In Kombination mit einem gültigen Reisepass berechtigt die AE zu einem Kurzaufenthalt (90 Tage á 180 Tage) innerhalb der Mitgliedstaaten (Art. 21 SDÜ; Erwägungsgrund 16)
- Erteilung der AE erfolgt grds. im Scheckkartenformat (eAT = elektronischer Aufenthaltstitel), ausnahmsweise – etwa bei einer Vielzahl von Anträgen – auch in Etikettenform möglich

Aufenthaltsrechtliche Umsetzung in Deutschland

- Erteilung der Aufenthaltserlaubnis soll gem. BMI gebührenfrei erfolgen

Ende des vorübergehenden Schutzes

- Vorübergehender Schutz wird beendet...
 - Bei Erreichen der Höchstdauer (3 Jahre)
 - Vorzeitig durch Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit
- Aufenthaltserlaubnis erlischt außerdem bei Rückreise in die Ukraine
 - für mehr als sechs Monate, sofern Ausländerbehörde keine längere Frist gewährt hat
 - bei Ausreise aus einem nicht vorübergehenden Grund

**Welche Rechte und Pflichten haben (zukünftige) Inhaber einer AE gem. § 24
AufenthG?**

Unterbringung in BW

- Keine Verpflichtung, in Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, da kein Asylantrag zur Aufenthaltssicherung erforderlich ist („Registrierungskanal“ Erstaufnahme entfällt)
- „Private“ Unterbringung / Aufnahme möglich
- Aber: (Staatlich organisierte) Unterbringung erfolgt, soweit erforderlich auf Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes BW (§§ 6 Abs. 1 S. 2, 7 Abs. 2 FlüAG BW)
 - (Derzeit) direkte Aufnahme in vorläufige Unterbringung durch untere Aufnahmebehörde möglich = Landratsamt / Stadtverwaltung in kreisfreien Städten
 - Formale Zuweisung ergeht ggf. nachträglich und rückwirkend
- Vorläufige Unterbringung endet grds. nach 6 Monaten (§ 9 Abs. 4 FlüAG BW)
 - Ausgabenerstattung durch einmalige Zahlung eines „kleinen Pauschalbetrag“ pro Person (ca. 5.000 €), § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FlüAG BW
- Danach Verteilung in die Gemeinden (= Anschlussunterbringung)

Sozialleistungen

- Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Nr. 3 lit. a AsylbLG)
 - (zunächst) nur Anspruch auf Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG)
 - (zunächst) nur Anspruch auf eingeschränkte Gesundheitsversorgung (§ 4 AsylbLG)
 - Aber § 6 Abs. 2 AsylbLG: „**Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.**“
 - Nach 18 Monaten Wechsel in Analogleistungen, d.h. Leistungen wie im SGB XII (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG)
 - ❖ Mögliches (zukünftiges) Problem: Bafög-Falle für Studierende → Kein Anspruch auf BaFög + kein Anspruch auf AsylbLG
- Leistungsform: Geldleistungen als Grundsatz (§ 3 Abs. 3 AsylbLG)
 - Jede Person hat Anspruch auf ein Basiskonto → Identitätsüberprüfung → Ausweis mit Lichtbild → § 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG / Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung
 - ❖ Reisepass, Duldungsbescheinigung, Aufenthaltserlaubnis, Ankunftsnachweis,(+)
 - ❖ Fiktionsbescheinigung (-), da kein Lichtbild

Sozialleistungen

- **Zuständig: untere Aufnahmebehörde → Landratsämter / kreisfreie Städte**
 - Bsp.: Bei Aufenthalt / Wohnsitzauflage in Singen, ist das Landratsamt Konstanz als untere Aufnahmebehörde zuständige Leistungsbehörde
- **Anspruch auf Sozialleistungen besteht schon vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (juristische Herleitung aber umstritten)**
 - in der Praxis derzeit wohl erst nach Ausstellung eines Ankunftsnachweises / einer Anlaufbescheinigung durch die Ausländerbehörde zum Nachweis der Leistungsberechtigung ggü. der Leistungsbehörde
 - Eigentlich besteht Leistungsanspruch mit Kenntnis des Leistungsträgers von Aufenthalt und Bedürftigkeit unabhängig von einer behördlichen Registrierung
- **Anspruch setzt Bedürftigkeit voraus → § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG: *„Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen.“***
 - Lediglich Vermögensfreibetrag pro Person i.H.v. 200 € (§ 7 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG)

Zugang zum Arbeitsmarkt

- Selbstständige Erwerbstätigkeit (wohl) kraft Gesetzes gestattet (§ 24 Abs. 6 Satz 1 AufenthG)
- Abhängige Beschäftigung setzt Erlaubnis der Ausländerbehörde voraus (§ 24 Abs. 6 Satz 2 AufenthG)
- Aber: MZRII verlangt, dass Mitgliedstaaten die Ausübung einer selbstständigen oder abhängigen Erwerbstätigkeit gestatten
- Dringende „Empfehlung“ des BMI: Gestattung der Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde unabhängig von einem konkreten Jobangebot bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
 - Gilt auch schon für die Erteilung der Fiktionsbescheinigung
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich (§ 31 BeschV)
- Personen haben Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nach SGB III
 - Arbeitslos- / Arbeitsuchendmeldung

Muster Fiktionsbescheinigung

- 5 -

Menschtrafenzentrum

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung) _____

(1. Verlängerung) _____

(2. Verlängerung) _____

Nebenbestimmungen:

**24 AufenthG beantragt
Erwerbstätigkeit gestattet**

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 163 122

- 2 -

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

L 0000000

- 3 -

L 0000000

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag:

- der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).*
- die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).*
- der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

- 4 -

L 0000000

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit

Bezeichnung des Identitätsdokumentes _____

ausgestellt am _____

von _____ Behörde, Staat _____

Serien-Nr. _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____

Im Auftrag _____ (Siegel)

Datum, Unterschrift _____

D **AUFENTHALTSTITEL** **YZX211V11**

YZX211V11



NAMEN Vornamen/SURNAMES Forenames
MUSTERMANN
Erika

GESCHLECHT/ SEX	STAATSANGEHÖRIGKEIT/ NATIONALITY	GEBURTSDATUM/ DATE OF BIRTH
F	TUR	12 08 1983

ART DES TITELS/TYPE OF PERMIT	KARTE GÜLTIG BIS/CARD EXPIRY
AUFENTHALT SERLAUBNIS	31 10 2026

ANMERKUNGEN/REMARKS

24 AufenthG
Erwerbstätigkeit gestattet

Mustermann **925732**

RESIDENCE PERMIT

• Wohnsitzauflage

- Sofern eine Zuweisungsentscheidung ergangen ist, muss Wohnung am Ort der Zuweisung genommen werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2 AufenthG)
- Zuweisungsentscheidung wird voraussichtlich auch rückwirkend ergehen und damit Wohnsitzauflage begründen
- Wohnsitzauflage soll auf separatem Zusatzblatt, nicht auf dem eAT selbst erfolgen
- Änderung / Aufhebung der Wohnsitzauflage möglich (zu Einzelheiten vgl. Schreiben des BMI v. 14.3.2022)

• Pass

- Wenn ukrainischer Pass vorhanden, aber abgelaufen ist, kann dieser derzeit noch (handschriftlich) durch die ukrainischen Auslandsvertretungen verlängert werden
- Wenn kein ukrainischer Pass vorhanden und Identität geklärt ist, soll gem. BMI Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden
 - ❖ Laut BMI stellen ukrainische Auslandsvertretungen Identitätsbescheinigungen mit Lichtbild aus
- Erfüllung der Passpflicht jedenfalls keine Voraussetzung für die Erteilung / Verlängerung der AE nach § 24 AufenthG (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis ist in jedem Fall als Ausweisersatz auszustellen (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG), mit dem Passpflicht im Inland erfüllt wird (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

• Integrationskurs

- Kein Rechtsanspruch auf Zugang zum Integrationskurs, aber Zulassung im Rahmen freier Kapazitäten möglich und angestrebt (§ 44 Abs. 4 AufenthG)
- Entscheidung erfolgt auf Antrag durch Bundesamt; Antrag kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden (§ 5 Abs. 1 IntV)

• Bildung

- Schulbesuchsrecht und Schulpflicht unter 18jähriger vom ersten Tag des Aufenthalts an (Art. 14 Abs. 1 MZRI; § 71 Abs. 1 Satz 1 SchulG BW)

• Kindergeld / Elterngeld

- Inhaber einer AE eigentlich nur, wenn sie erwerbstätig sind, Elterngeld oder ALG 1 beziehen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG) oder nach 15 Monaten Aufenthalt (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 EStG)
- Aber: Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz v. 10. März 2022

c. Die Frage eines Anspruchs der unter Ziffer 1 a. genannten Personen (Aufenthaltserteilung gemäß § 24 AufenthG/Fiktionsbescheinigung) auf Kindergeld wird aktuell bundesseitig geprüft. Zu gegebener Zeit erfolgt hierzu ein weiterer Hinweis seitens des MFFKI an die Leistungsbehörden.

- Familiennachzug → § 29 Abs. 4 AufenthG / Art. 15 Abs. 3 MZRII

- Asylverfahren
 - Besitz einer AE nach § 24 AufenthG hindert nicht an der Stellung eines Asylantrags
 - Aber: Solange vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG besteht, ruht das Asylverfahren (§ 32a AsylG)
 - Auf ausdrücklichen Antrag ist das Asylverfahren aber fortzuführen
 - BMI geht davon aus, dass zur Fortführung des Asylverfahrens auf den Schutz nach § 24 AufenthG verzichtet werden muss

Achtung

Asylantragstellung nur nach fachkundiger Beratung!

Weiterwanderung / Sekundärmigration von Personen mit vorübergehendem Schutz?

- Staat der vorübergehenden Schutzgewährung ist grds. zur Rücknahme verpflichtet, wenn Person in einen anderen Staat weiterreist (Art. 11 MZRI L)
- Mitgliedstaaten haben aber erklärt, dass sie Artikel 11 nicht anwenden werden (Erwägungsgrund 15 des Beschlusses)
- Person sollte Rechte, die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergeben, nur in dem Mitgliedstaat geltend machen können, der den Aufenthaltstitel erteilt hat (Erwägungsgrund 16 des Beschlusses).
- Dies sollte einem Mitgliedstaat nicht die Möglichkeit nehmen zu beschließen, Personen, die nach diesem Beschluss vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Aufenthaltstitel zu erteilen (Erwägungsgrund 16 des Beschlusses)

???

Informationsquellen

- [asyl.net/schutzsuchende-ukraine](https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine)
- Homepage des BMI (FAQ Ukraine)
- [Handbookgermany.de](https://www.handbookgermany.de)
- [Fluechtlingsrat-bw.de](https://www.fluechtlingsrat-bw.de)



Vielen Dank für das Interesse...

...und viel (positive) Energie für das, was kommt!